

**264. Rhein.** Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrat:

I. An den Regierungsrat des Kantons Schaffhausen ist zu schreiben:

„Hiemit beehren wir uns, Euch anzuzeigen, daß wir gegen die von Herrn Fabrikant J. H. Beck beabsichtigte Erstellung einer Fabrikanlage, welche Ihr laut Euerer Zuschrift vom 10. Januar 1898 gestattet habt, keine Einwendungen zu machen haben, indem nach Plan durch diese Anlage die im Jahre 1891/92 festgesetzte Rheinuferlinie nicht überschritten wird. Der Plan der Fabrikanlage folgt beigezschlossen zurück.

II. Mitteilung an die Direktion der öffentlichen Arbeiten.